

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Finanzverwaltung wehrt sich nach Kräften gegen Steuergestaltungen. Gestaltungsvorteile haben daher meist ein Restrisiko. So hat es mit den Trennungsmodellen für landwirtschaftliche Investitionen seit Jahren Streit mit den Finanzämtern gegeben. Im ersten Artikel berichten wir über das jähe Ende des Modells durch ein neues Urteil des Bundesfinanzhofes. Beim Investitionsabzugsbetrag hat der BFH hingegen neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, sehen Sie dazu den Artikel auf Seite 3.

- 08/18 ● **Verpachtung:** BFH macht Strich durch das Trennungsmodell
- 09/18 **Umsatzsteuerpauschlierung:** EU verlangt Einschränkungen
- 10/18 **Grundsteuer:** Auswirkungen des BVerfG-Urteils auch auf Landwirte
- 11/18 **Umsatzsteuer:** Rechnungen zeitnah schreiben
- 12/18 ● **IAB:** Neue Möglichkeiten für Personengesellschaften
- 13/18 **Steuerverzinsung:** Kippen die Gerichte den 6 %-Zinssatz?
- 14/18 **Aushilfen:** Beschäftigung ukrainischer Staatsangehöriger
- 15/18 **Kurzfristige Beschäftigung:** BSG kippt anteilige Verdienstgrenze



Verpachtung: BFH macht Strich durch das Trennungsmodell 08/18 ●

Viele Landwirte haben bisher vom Verpachtungs- oder Trennungsmodell profitiert. Nun macht der Bundesfinanzhof (BFH) einen Strich durch die Rechnung. Bisher ließen sich Investitionen so gestalten, dass die gezahlte Vorsteuer erstattet wurde, ohne dass auf die Umsatzsteuerpauschalierung verzichtet werden musste. Das ist laut aktuellem BFH-Urteil nicht mehr möglich. Fraglich ist nun, was aus den bisherigen Gestaltungen wird.

Beispiel: Die Schröder & Sohn GbR betreibt Schweinemast als pauschalierender landwirtschaftlicher Betrieb. 2014 wurde ein Maststall für brutto 1.000.000 € gebaut. Die Schröders wollten sich damals die rund 160.000 € Umsatzsteuer auf die Baukosten als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen. Hätte die GbR den Stall gebaut, hätte der ganze Betrieb zur Umsatzsteuerregelbesteuerung optieren müssen und somit für mindestens 5 Jahre auf die Vorteile der Pauschalierung verzichten müssen. Die Schröders entschieden sich daher für das Verpachtungsmodell: Vater Schröder hat den Stall gebaut und umsatzsteuerpflichtig an die GbR verpachtet.

Folge: Die Umsatzsteuer auf die Baukosten wurde Vater Schröder dann als Vorsteuer erstattet. Die GbR hat in dem Stall Schweine gemästet und durfte dafür weiterhin die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden.

Der Knackpunkt dieses Modells: Eigentlich wäre die Gebäudeverpachtung von Vater Schröder an die GbR umsatzsteuerfrei. Dann wäre ihm auch keine Vorsteuer erstattet worden. Bisher galt aber, dass auch hier auf die Befreiung verzichtet werden

kann, um die Vorsteuer erstattet zu bekommen. Jetzt jedoch urteilte der Bundesfinanzhof: Wird an einen pauschalierenden Betrieb verpachtet, ist genau dieser Verzicht nicht möglich. Das Verpachtungsmodell funktioniert nicht mehr.

Übergangsregelung erforderlich

Klar ist, dass das Verpachtungsmodell bei zukünftigen Bauvorhaben nicht mehr angewendet werden kann. Pauschalierende Landwirte müssen nun die Option zur Regelbesteuerung für den Gesamtbetrieb prüfen. Denkbar wäre beispielsweise, das Vorhaben in einen gesonderten Betrieb auszugliedern. Was aus den bereits angewendeten Verpachtungsmodellen wird, ist fraglich. Basis waren dabei die eindeutigen Regelungen in den Richtlinien des Bundesfinanzministeriums. Ein gewisser Vertrauensschutz kann also geltend gemacht werden. Daher wird mit einer Übergangsregelung der Finanzverwaltung gerechnet – wie die aussieht, ist aber noch völlig offen.

Fazit

Schon in der Vergangenheit wollten viele Finanzämter die umsatzsteuerpflichtige Pacht auf eine Mindestbemessungsgrundlage hochtreiben, um den Vorteil der Gestaltung zu reduzieren. Bei allem Streit geht es aber i. d. R. nur darum, inwieweit der Steuervorteil aus dem Modell erhalten bleibt. Erhalten bleibt mindestens der Liquiditätsvorteil aus der Vorsteuererstattung im Investitionsjahr.

BFH-Urteil vom 01.03.2018 V R 53/17



Umsatzsteuerpauschalierung: EU verlangt Einschränkungen

09/18

Die EU-Kommission hat gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Sie beanstandet, dass Deutschland die Umsatzsteuerpauschalierung zu großzügig anwende. Die Kommission macht der Bundesregierung dabei insbesondere zwei Vorwürfe:

- Der Pauschalierungssatz von 10,7 % sei zu hoch. Die Landwirte hätten dadurch einen Steuer- und einen Wettbewerbsvorteil innerhalb der EU. Nach EU-Recht müsse die Pauschalierung jedoch aufkommensneutral sein.
- Deutschland lasse die Umsatzsteuerpauschalierung für alle Landwirte zu, unabhängig von Betriebsgröße und Rechtsform. Zulässig sei sie aber nur für Betriebe, denen der Aufwand des Umsatzsteuer-Regelverfahrens nicht zuzumuten ist.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat nun zu den Vorwürfen schriftlich Stellung genommen und verteidigt nach aktuellem Stand ihre Regelungen. Deshalb will sie nicht, wie von der Kommission gefordert, die Anwendung der Pauschalierung gesetzlich einschränken. Die Kommission wird ihr Vertragsverletzungsverfahren aber wohl trotzdem nicht beenden. Beharren weiter beide Seiten auf ihren Standpunkten, wird die Kommission Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof verklagen. Ein Urteil würde aber erst in einigen Jahren fallen.

Fazit

Mit Einschränkungen bei der Umsatzsteuerpauschalierung muss momentan nicht gerechnet werden, insbesondere nicht rückwirkend. Stehen jedoch größere Investitionen an, sollte das Risiko einkalkuliert werden, dass die bisherigen Pauschalierungsvorteile irgendwann ein Ende haben.

Grundsteuer: Auswirkungen des BVerfG-Urteils auch auf Landwirte

10/18

Es ging durch alle Medien: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass die bisherigen Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer verfassungswidrig sind. Auch wenn das Urteil nur die Einheitsbewertung von Immobilien außerhalb der Landwirtschaft betrifft, wird es auch für die Landwirte spürbare Auswirkungen haben. Denn zum einen geht es auch um Wohnhäuser und gewerblich genutzte Gebäude auf den Hofstellen. Zum anderen wird die nun erforderliche Reform die landwirtschaftlichen Einheitswerte nicht ausklammern.

Auflagen für den Gesetzgeber

Das BVerfG hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.12.2019 die Grundsteuer auf neue gesetzliche Füße zu stellen. Die aktuell gültigen Einheitswerte dürfen nur noch bis zum 31.12.2024 als Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer angewendet werden. Diese Fristen erscheinen lang – tatsächlich ist der Zeitplan aber außerordentlich eng. Schließlich muss jede einzelne Immobilie in Deutschland neu bewertet werden.

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Grundsteuer: Auswirkungen des BVerfG-Urteils auch auf Landwirte

Einfachere Regelungen?

Wie die Politik das regeln will, ist noch nicht absehbar. Klar ist aber, dass die Bewertung vereinfacht werden muss, damit sie überhaupt durchgeführt werden kann. Das ist erst einmal positiv. Doch jede Vereinfachung verschiebt auch Relationen und sorgt daher immer für Gewinner und Verlierer. Die landwirtschaftlichen Verbände setzen sich dafür ein, dass die Landwirtschaft nicht zu den Verlierern gehören wird. Dabei mahnen sie auch die vielfältigen Auswirkungen der landwirtschaftlichen Einheitsbewertung auf Bereiche, die nichts mit der Grundsteuer zu tun haben, an.

BVerfG, Urteil v. 10.04.2018 - 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12

Umsatzsteuer:

11/18

Rechnungen zeitnah schreiben

Wer umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt, muss immer daran denken, die entsprechenden Leistungen zeitnah abzurechnen. Werden die Rechnungen zu spät geschrieben, führt das zu Problemen auf Seiten von Leistenden und Leistungsempfängern. Im schlimmsten Fall kommt es sogar zu einer Steuerhinterziehung, die strafbar ist.

Beispiel: Landwirt Huber hat zur Regelbesteuerung optiert und muss monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen an das Finanzamt abgeben. Huber führt für andere Betriebe im Frühjahr und Sommer Lohnarbeiten durch. Weil dann immer so viel zu tun ist, schreibt er die entsprechenden Rechnungen erst im Herbst.

Folge: Die späte Rechnungsstellung ist aus mehreren Gründen problematisch – für Huber selbst, aber auch für seine Kunden.

1. Insbesondere für Leistungen an andere Unternehmer muss Huber innerhalb von sechs Monaten eine ordnungsgemäße Rechnung stellen. Verstößt er gegen diese Pflicht, kann das Finanzamt ein Bußgeld verhängen.
2. Huber muss die Umsatzsteuer für seine Leistungen mit der Voranmeldung des Monats abführen, in dem er die jeweiligen Leistungen ausführt. Das kann er in der Praxis kaum einhalten, wenn er die Rechnungen verspätet schreibt. Dadurch kann es sogar zu einem Strafverfahren kommen: Wer Umsatzsteuer zu spät anmeldet, hinterzieht Steuern. Haben Hubers Umsätze im Vorjahr nicht mehr als 500.000 € betragen, kann er die „Ist-Versteuerung“ beantragen. Dann müsste er die Umsatzsteuer im Wesentlichen erst abführen, wenn er die Zahlungen seiner Kunden erhält.
3. Die Kunden von Landwirt Huber bekommen erst dann die Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet, wenn Huber ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung ausgestellt hat.

Übrigens: Auch wenn Sie für Ihre Lieferungen Gutschriften erhalten, bleiben Sie für die ordnungsgemäße Abrechnung Ihrer Leistungen verantwortlich.

Die Rechnungen zeitnah zu stellen, ist aus vielen Gründen wichtig. Denken Sie auch an Ihre Liquidität und den professionellen Umgang mit Ihren Geschäftspartnern. Gerne unterstützen wir Sie beim Aufbau einer rechtssicheren und praktikablen Abwicklung.



IAB: Neue Möglichkeiten für Personengesellschaften

12/18

Mit Investitionsabzugsbeträgen (IAB) können auch Personengesellschaften, die eine bestimmte Größe nicht überschreiten, steuerliche Gewinne gestalten. Rechtsprechung und Verwaltungserlasse haben hier aktuell neue Möglichkeiten eröffnet.

Investition durch Gesellschaft oder Gesellschafter?

Beispiel 1: Landwirtin Schulze und Landwirt Meyer sind zu jeweils 50 % Gesellschafter der Milch-GbR Schulze & Meyer. Im Wirtschaftsjahr (WJ) 2016/2017 hat die GbR einen IAB in Höhe von 20.000 € vom Gesellschaftsgewinn abgezogen, weil in den nächsten drei Wirtschaftsjahren in bewegliche Wirtschaftsgüter investiert werden soll. Im WJ 2018/2019 wird ein gebrauchter selbstfahrender Futtermischwagen für 50.000 € gekauft. Da die Liquidität der Milch-GbR angespannt ist, kauft nicht die Gesellschaft den Futtermischwagen, sondern Landwirtin Schulze. Sie vermietet den Futtermischwagen an die Milch-GbR.

Folge: Der Futtermischwagen zählt nicht zum Gesellschaftsvermögen der Milch-GbR. Da Landwirtin Schulze ihn aber an die GbR vermietet, gehört er steuerlich zu ihrem Sonderbetriebsvermögen bei der Milch-GbR.

Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) geurteilt: Die Investition in Sonderbetriebsvermögen wird als durchgeführte Investitionsplanung für den vom Gesellschaftsgewinn abgezogenen IAB behandelt.

Gewinnverschiebung nun möglich

Das aktuelle BFH-Urteil ermöglicht im Beispiel 1 einen erfreulichen Gestaltungsspielraum bei der Durchführung der Investition. Damit lässt der BFH zu, was man nicht erwartet hätte: Steuerlicher Gewinn wird zwischen den Gesellschaftern verschoben.

Fortsetzung Beispiel 1: Der im WJ 2016/2017 von der Milchvieh-GbR abgezogene IAB wird im Anschaffungsjahr 2018/2019 zu Landwirtin Schulzes Sonderbilanzgewinn hinzugerechnet. Sie macht dann den gewinnmindernden Abzug von 20.000 € (50.000 € Anschaffungskosten x 40 % = 20.000 €) geltend.

Folgen: Beim Abzug in der Milch-GbR hatte der IAB das steuerliche Einkommen der Gesellschafter Schulze und Meyer um jeweils 10.000 € gemindert. Im WJ 2018/2019 muss Landwirtin Schulze dann die 24.000 € Sonderbilanzgewinn allein versteuern. Somit werden 10.000 € steuerpflichtiger Gewinn von Landwirt Meyer zu Landwirtin Schulze verschoben, ohne dass diese einen wirtschaftlichen Vorteil bekommen hat.

Gesellschafter müssen sich über solche Verschiebungen natür-

lich verständigen. Aber gerade bei Familiengesellschaften können diese für die Gewinngestaltung genutzt werden.

Beispiel 2: Die Schmidt & Sohn GbR bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb. Vater und Sohn sind zu je 50 % beteiligt. Vater Schmidt hat allerdings aus einem anderen Betrieb noch wesentlich höhere Einkünfte. Deshalb zieht er von seinem Sonderbilanzgewinn des WJ 2016/2017 einen IAB von 40.000 € ab. Im WJ 2017/2018 kauft die Schmidt & Sohn GbR einen Schlepper für 100.000 €.

Folge: Nach dem neuen Urteil des BFH kann die Investition der Gesellschaft als Durchführung des IAB gesehen werden, der vom Gewinn der Sonderbilanz des Vaters abgezogen wurde. Der IAB wird dann mit 100.000 € x 40 % = 40.000 € dem Gesellschaftsgewinn 2017/2018 hinzugerechnet. Vater und Sohn versteuern davon jeweils 20.000 €. Der Abzug von 40.000 € hatte im WJ 2016/2017 nur das Einkommen vom Vater gemindert. Im Resultat werden so 20.000 € Einkünfte vom Vater auf den Sohn verschoben.

Das Urteil ist ganz neu – noch ist nicht ganz sicher, ob die Finanzämter diese Gestaltung akzeptieren werden.

Auch bei Gründung kann verschoben werden

Beispiel 3: Vater Huber bringt seinen landwirtschaftlichen Betrieb zum 01.07.2018 in die neu gegründete GbR mit seinem Sohn ein. Vom Gewinn seines Einzelbetriebs im WJ 2017/2018 zieht er einen IAB von 8.000 € ab. Im WJ 2018/2019 soll nun ein Mähwerk für 20.000 € angeschafft werden.

Gestaltungsmöglichkeit 1: Der Vater kauft das Mähwerk und überlässt es der Gesellschaft. Dann wird der IAB seinem Sonderbilanzgewinn hinzugerechnet und somit von ihm versteuert.

Gestaltungsmöglichkeit 2: Die Gesellschaft schafft das Mähwerk an. Dann wird der IAB dem Gewinn der Gesamthandsbilanz zugerechnet und von Vater und Sohn anteilig versteuert.

Fazit

Der Umgang mit dem IAB ist bei Personengesellschaften nach wie vor komplex und voller Fallstricke. Außerdem haben die Gesellschafter oft unterschiedliche Interessen – je nach ihren eigenen steuerlichen Verhältnissen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Gestaltung des IAB und beim Interessenausgleich in der Gesellschaft.

BFH-Beschluss vom 15.11.2017 VI R 44/16,
BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl I, 2017, 423 Rz.22





Steuerverzinsung: Kippen die Gerichte den 6 % -Zinssatz?

13/18

Wer Steuern nachzahlt, muss auch Zinsen an das Finanzamt zahlen. Auf der anderen Seite überweist das Finanzamt auch Guthabenzinsen. Seit Jahrzehnten liegt der Satz für beides bei 0,5 % pro Monat, also 6 % Zinsen im Jahr. Schon mehrmals wurde gegen diese Höhe geklagt, weil sie den Marktzins seit langem deutlich überschreitet. Bisher ohne Erfolg – sogar das Bundesverfassungsgericht gab den Finanzämtern Recht. Der Marktzins schwanke, im Schnitt passe der Wert. Nun aber scheint sich der Wind zu drehen: Der Bundesfinanzhof zweifelt in einem ersten Urteil an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes. Grund: Das Niedrigzinsniveau hat sich inzwischen verfestigt. Das Bundesverfassungsgericht wird in zwei anhängigen Verfahren endgültig entscheiden. Die Urteile werden in diesem Jahr erwartet.

Wie werden die Zinsen berechnet?

Verzinst werden Steuernachzahlungen oder -erstattungen beispielsweise von Einkommen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer. Der Zinslauf beginnt nach einer Karenzzeit, die 15 oder 23 Monate nach Ende des Jahres, in dem die Steuern anfielen, endet. Auf Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer fallen keine Zinsen an.

Beispiel: Landwirt Schulz bekommt seinen Einkommensteuerbescheid 2016 am 15.11.2018. Er muss 10.000 € Einkommensteuern nachzahlen.

Folge: Hat Schulz überwiegend landwirtschaftliche Einkünfte, müsste er erst 23 Monate nach Ablauf des Jahres 2016 Zinsen zahlen, also ab 01.12.2018. Die Zinsen bleiben ihm erspart. Kommen seine Einkünfte überwiegend aus anderen Quellen wie einem Gewerbebetrieb, endet die Karenzzeit nach 15 Monaten am 31.03.2018. Er müsste also 350 Euro Zinsen zahlen – das ergibt sich aus der Steuerschuld von 10.000 € x 7 volle Monate (April bis Oktober) x 0,5% je Monat.

Hohe Zinsen bei Streit um Steuer

Besonders teuer kann die Verzinsung werden, wenn sich die Steuerlast aufgrund von Betriebsprüfungen oder Verfahren vor dem Finanzgericht ändert – schließlich kann sich das über einen langen Zeitraum ziehen. Muss jemand in diesem Jahr für 2014 Steuern nachzahlen, kann der Zinssatz bei bis zu 16 % liegen.

Fazit

Falls Sie Nachzahlungszinsen leisten sollen, prüfen Sie mit uns, ob Sie dagegen Einspruch einlegen sollten. Glück hat, wer Erstattungszinsen bekommt. Die sind mit 6 % nämlich auch recht hoch und bleiben sicher, bis das Gesetz geändert wird. Sind Steuern streitig, kann es sinnvoll sein, die Zahlungen erst einmal trotzdem zu leisten. Gewinnen Sie den Streit, erstattet Ihnen das Finanzamt den Betrag und Sie profitieren von den hohen Guthabenzinsen. Verlieren Sie, vermeiden Sie zusätzliche Nachzahlungszinsen.

BFH-Beschluss vom 25.04.2018 IX B 21/18, Anh. Verfahren BVerfG 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Aushilfen: Beschäftigung ukrainischer Staatsangehöriger

14/18

Zurzeit erhalten Arbeitgeber in Deutschland vermehrt Anfragen ukrainischer Bürger, die in Deutschland arbeiten möchten. Diese können seit 11.06.2017 ohne Visum in die EU und damit nach Deutschland einreisen. Anders als Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates dürfen sie sich jedoch nicht unbegrenzt in Deutschland aufhalten. Ihr visumfreier Aufenthalt ist auf 90 Tage begrenzt. Außerdem ist ihnen während des Aufenthaltes eine Arbeitsaufnahme nicht gestattet. Für Aufenthalte in Deutschland, die eine Erwerbstätigkeit bezwecken, benötigen ukrainische Staatsangehörige weiterhin ein entsprechendes Visum. Dieses muss vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung in Kiew beantragt werden.

Kurzfristige Beschäftigung: BSG kippt anteilige Verdienstgrenze

15/18

Kurzfristige Beschäftigungen sind sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Arbeitgebern sehr beliebt, da beide Seiten keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschäftigung auf eine Dauer von aktuell maximal 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage beschränkt ist und sie nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Berufsmäßig wird die Beschäftigung dann ausgeübt, wenn sie für die Aushilfe nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Keine Berufsmäßigkeit wird daher i. d. R. bei Schülern, Rentnern, Studenten und Hausfrauen/-männern gesehen. Dagegen werden Arbeitslose, Asylbewerber, Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub, Schülertlassene vor Beginn einer Beschäftigung oder Ausbildung sowie Studenten nach ihrem Abschluss als berufsmäßig handelnd angesehen und können meist nicht versicherungsfrei beschäftigt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Arbeitsentgelt der kurzfristigen Beschäftigung 450 € im Monat nicht überschreitet.

Keine anteilige Verdienstgrenze mehr

Für diese 450 €-Verdienstgrenze galt bisher, dass bei befristeten Beschäftigungen bis zu einem Monat ein anteiliger Wert von 450 € zu ermitteln war. Wurde beispielsweise ein Arbeitnehmer lediglich für 5 Tage innerhalb eines Monats beschäftigt, ergab sich daraus eine anteilige Verdienstgrenze von 75 € (450 € / 30 Tage x 5 Beschäftigungstage).

Dieser Verfahrensweise der Sozialversicherungsträger hat das Bundessozialgericht (BSG) nun widersprochen. Nach Ansicht des Gerichts gilt die monatliche Verdienstgrenze von 450 € unabhängig von der Dauer der Aushilfsbeschäftigung. Eine Berechnung einer anteiligen Verdienstgrenze für Beschäftigungszeiträume von weniger als einem Monat ist nicht vorzunehmen. Damit können Arbeitgeber künftig Aushilfskräfte für wenige Tage mit einem Entgelt von bis zu 450 € beschäftigen und diese Beschäftigung als sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung melden.

Eine berufsmäßige Beschäftigung ist unabhängig von der Dauer der Beschäftigung nur noch zu prüfen, wenn der Verdienst mehr als 450 € im Beschäftigungsmonat beträgt.

Bundessozialgericht, Urteil vom 05.12.2017, Az.: B 12 R 10/15 R